



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 08.10.2024, Zahl: 032-0/6/2024, mit welcher in der KG. 77013 Schiefing Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, angeführten Trennstücke in der KG. 77013 Schiefing werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten vom 25.04.2024, GZ: 10-ABK-FB-1845-TP, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dieter Dohr)

Angeschlagen am: 7. OKT. 2024

Abgenommen am: